

**Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung)
Vom 12. August 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg (Evaluationsordnung) vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 6 Studiengangsevaluation“ wird „§ 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge“ neu eingefügt.
- b) Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Studiengangsevaluation“ ein Komma sowie die Worte „Wesentliche Änderungen von akkreditierten Studiengängen“ eingefügt

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Satz 8 „⁸Die Universitätsleitung entscheidet bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen.“ neu eingefügt.
- b) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 8 zu Satz 9.
- c) In Abs. 3 wird der Satz 2 „²Bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge, die die aktuell gültige Akkreditierung beeinträchtigen, begutachtet der Senat die wesentlichen Änderungen.“ neu eingefügt.
- d) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Studiendekane und Studiendekaninnen unterstützen im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.“

f) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengangsevaluation“ die Worte „sowie das Verfahren bei wesentlichen Änderungen bereits akkreditierter Studiengänge“ eingefügt.

g) In Abs. 8 wird Satz 4 „⁴Die AG Studium und Lehre prüft des Weiteren die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen, die im Rahmen der Konzeptevaluation gemäß § 5 sowie im Rahmen von wesentlichen Änderungen akkreditierter Studiengänge gemäß § 7 einzubinden sind.“ neu eingefügt.

h) In Abs. 8 werden die bisherigen Sätze 4 bis 11 zu 5 bis 12.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Nationalen“ und „Internationalen“ jeweils klein geschrieben.

5. Nach § 6 wird § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Wesentliche Änderungen akkreditierter Studiengänge

(1) Liegen bei bereits akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vor, die nicht durch eine vereinbarte Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studienganges im Rahmen der Studiengangsevaluation begründet sind, entscheidet die Universitätsleitung, ob die Änderungen die aktuell gültige Akkreditierung des Studienganges beeinträchtigen.

(2) ¹Liegen wesentliche Änderungen vor, die die gültige Akkreditierung beeinträchtigen, bindet die Fakultät in der Regel mindestens einen fachlich einschlägigen und unbefangenen Hochschullehrer bzw. eine fachlich einschlägige und unbefangene Hochschullehrerin in das Verfahren ein. ²Die AG Studium und Lehre prüft die fachliche Einschlägigkeit sowie die Unbefangenheit des Gutachters oder der Gutachterin. ³Die zuständige Fakultät entscheidet in welcher Weise der Gutachter oder die Gutachterin eingebunden wird und in welcher Weise die Anforderungen der Berufspraxis berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatssausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet bei wesentlichen Änderungen die Änderungen im Hinblick auf folgende Kriterien:

1. Kompetenzorientierte Studiengangsziele
2. Zielorientiertes Modularisierungskonzept
3. Realistische Leistungspunktvergabe
4. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene Studiengänge
5. Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademischen Horizonterweiterung
6. Förderung der nationalen und internationalen Mobilität
7. Einhaltung der formalen Kriterien

²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt.

(4) Mit Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bleiben der Akkreditierungsstatus und die Akkreditierungsfrist bei akkreditierten Studiengängen unverändert erhalten.“

5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

6. In § 8 (neu) wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende durch die Universitätsleitung verlängert werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 12. August 2020.

Regensburg, den 12. August 2020

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel